

Die im Internet veröffentlichte Niederschrift der Stadtratssitzung dient lediglich der Information. Einzig rechtsverbindlich ist das unterzeichnete und bei der Stadtverwaltung hinterlegte Original.



**Niederschrift
der Stadt Memmingen**

über die

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

am 23.05.2012

Sitzungsort: Sitzungssaal 2. OG

Vorsitz: Herr Oberbürgermeister Dr. Ivo Holzinger 16.00 – 17.50 Uhr
Referatsleiter Herr Manfred Mäuerle 17.50 – 18.15 Uhr

Schriftführerin: Frau Diana Wegner

geladene externe Sachverständige: Frau Christina Übele, Projekt MMUM (zu TOP 1)

Beginn: 16.05 Uhr

Ende: 18.15 Uhr

Tagesordnung

1. Projekt MMuM – Verlängerung
2. Jugendhilfeberichterstattung Bayern; JUBB Bericht 2011
3. Kindertageseinrichtungen, Informationen und Sachstand
4. Neues Bundeskinderschutzgesetz – Informationen und Ausblick

Diese Niederschrift umfasst keine Wortbeiträge der Stadtratsmitglieder.

Oberbürgermeister Dr. Holzinger begrüßt die anwesenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung unter dem 14.05.2012 und die Beschlussfähigkeit des Jugendhilfeausschusses fest. Bei Sitzungsbeginn sind 12 stimmberechtigte Mitglieder anwesend. Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis.

Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 14.02.2012 werden nicht erhoben. Gemäß § 23 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Memmingen ist die Niederschrift somit genehmigt.

Aus aktuellem Anlass nimmt Oberbürgermeister Dr. Holzinger anschließend die Gelegenheit wahr, um kurz zu dem Beinahe-Amoklauf eines 14jährigen Schülers der Lindenschule vom Vortag Stellung zu nehmen. Dabei bringt Oberbürgermeister Dr. Holzinger seine große Erleichterung zum Ausdruck, dass der Vorfall ohne verletzte Personen beendet werden konnte. Er bedankt sich insbesondere beim Leiter der Schule und der Polizei sowie allen weiteren beteiligten Behörden für ihren Einsatz.

Öffentliche Sitzung

1. Projekt MMuM - Verlängerung

Über einen Kurzvortrag werden die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses über das Projekt MMuM informiert.

Dabei erläutert die Referentin, dass MMuM eine Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der, von Gewalt betroffenen Frauen, Männer und Kinder zu Ziel hat. Das Projekt, das seit dem Jahr 2007 besteht, umfasst in seiner Zuständigkeit die Stadt Memmingen und den Landkreis Unterallgäu mit drei Polizeidienststellen. Träger des Projektes ist der Verein zum Schutz misshandelter Frauen und Kinder e.V. (Frauenhaus Memmingen). Willigen die Opfer ein, erhält die Mitarbeiterin des Projektes nach einem Polizeieinsatz deren Kontaktdaten und Informationen, um eine akute Krisenintervention und Beratung anzubieten. Die Betroffenen können sich aber auch selbst oder mittels einer Vertrauensperson an die Beratungsstelle wenden. Die Gesprächsinhalte reichen von der aktuellen körperlichen und psychischen Verfassung des Opfers, dessen psychosozialer Situation sowie der Information über polizeiliche und rechtliche Schutzmaßnahmen, bis hin zur Gefährdetenanalyse und individuellen Sicherheitsplanung sowie dem Aufzeigen von Handlungsmöglichkeiten, dem Aktivieren des Selbsthilfepotentials und der Erweiterung des Handlungsspielraums. Die Beratungen am Telefon dauern von 30 Minuten bis zu 1,5 Stunden. Die Weitervermittlung an andere Institutionen richtet sich nach dem Bedarf und den Wünschen der Betroffenen. Dabei arbeitet MMuM eng mit der Polizei und den Jugendämtern der Stadt und des Landkreises zusammen.

Die Beratungsstelle war, bzw. ist in folgenden Gremien vertreten:

- ° Runder Tisch gegen häusliche Gewalt
- ° Arbeitskreis sexueller Missbrauch
- ° Arbeitskreis Interventionsstellen häuslicher Gewalt Bayern

Öffentlichkeitsarbeit:

Im April 2011 fand im Foyer des Klinikums Memmingen die Ausstellung „Standpunkte“ statt. Aufgrund guter Resonanz wurde die Ausstellung im November in der „Neuen Schranne“ nochmals dargeboten. Mit der Frauenbeauftragten der Stadt Memmingen, Frau Fuchs, wurde zum Internationalen Tag der Gewalt die Aktion „Wir räumen Steine aus dem Weg“ durchgeführt.

Fallzahlen von Januar 2011 bis Dezember 2011:

Häufigkeit der Kontakte:

Kontakte	1 Kontakt	2 Kontakte	3 Kontakte	4 Kontakte	Mehr
Anzahl der Fälle	2 Fälle	35 Fälle	6 Fälle		0

Vermittlung durch:

	PI Memmingen	PI Mindelheim	PI Bad Wörish.	Selbstmelder
Anzahl	26	13	4	7

Fallzahlzahlen u. betroffene Kinder:

	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Anzahl Fälle	4	2	3	1	6	5	6	2	3	5	4	2
Anzahl betroffener Kinder	8	6	3	4	14	8	10	7	3	8	5	4

Durchschnittlich waren damit im Jahr 2011 pro Fall ca. 2 Kinder involviert.

Delikte:

Delikt	Körperverletzung	Bedrohung/ Stalking	Tötungsversuche	Keine Angaben
Anzahl Fälle	33	10	2	

Die Angaben sind den Aufzeichnungen der Einverständniserklärung durch die Polizeibeamten entnommen.

Personelle Situation:

Das Projekt wird momentan von Frau Christina Übele (Diplom-Sozialarbeiterin FH und Familienmediatorin) auf 400,00 €-Basis betreut.

Seitens des Jugendamtes wird ergänzt, dass der Kooperationsvertrag in 2008 und 2010 (modifiziert) verlängert wurde. Die jetzige Vertragsform und das Berichtswesen hat sich bewährt. Die Finanzierung ist nicht dynamisch oder defizitbezogen, sondern konstant.

Die im Rahmen der letzten Vertragsverhandlungen neu initiierte Berichtsform ist aufschlussreich und zeigt die geleistete Arbeit besser auf.

	Fälle	davon MM
2009:	45	23
2010:	34	17
2011:	43	21

In den meisten Fällen finden zwei oder mehrere Kontakte/Gespräche statt.

Das Modell wird von der jetzigen Mitarbeiterin gut und kontinuierlich begleitet und hat sich aus Sicht des Jugendamts etabliert, daher kann eine mittelfristige Planung erfolgen.

Der Kooperationsvertrag läuft regulär zum 30.09.2012 aus. Mit dem Landkreis wurden bereits vorab Gespräche geführt und ein Einvernehmen erzielt. Der dortige Jugendhilfeausschuss hat sich bereits für eine Verlängerung des Vertrags ausgesprochen. Derzeitig betragen die Kosten jährlich 2.148,00 €. Durch die gute Etablierung und die Kontinuität ist es gerechtfertigt, die Befristung zu beenden und das Projekt MMUM langfristig zu implementieren. Deshalb ist über den bisherigen Zeitabschnitt hinaus eine dauerhafte Einrichtung geplant.

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

Der Jugendhilfeausschuss befürwortet eine Fortsetzung des Projekts MMUM im bisherigen Umfang und stimmt einer Vertragsverlängerung bis zum 31.12.2014 zu, unter der Voraussetzung, dass sich der Landkreis Unterallgäu und der Verein zum Schutz misshandelter Frauen und Kinder e.V. in gleicher Weise wie bisher am Interventionsmodell beteiligen.

Das Kooperationsprojekt MMuM verlängert sich bei jeweils gleichen Vertrags- und Finanzierungsbedingungen um jeweils ein Jahr, wenn nicht bis zum 30.09. vor Ablauf des laufenden Projektzeitraums (also erstmals 30.09.2014) schriftlich gegenüber den anderen Kooperationspartnern gekündigt wird.

Stimmverhältnis: 12 ja / 0 nein

2. Jugendhilfeberichterstattung Bayern; JUBB Bericht 2011

Es folgt eine Berichterstattung zum JUBB Bericht 2011.

Das Stadtjugendamt befasst sich seit dem Jahr 2005 mit der einheitlichen Jugendhilfeberichterstattung. Nach dem ersten Bericht für das Jahr 2009 kann nun, wie bereits im Vorjahr, zum frühestmöglichen Zeitpunkt der Geschäftsbericht für 2011 vorgelegt werden. Zwischenzeitlich ist er auf über 100 Seiten angewachsen.

Neben demographischen Darstellungen und einem Überblick über Sozialstrukturdaten enthält er detaillierte Beschreibungen zu einzelnen Aufgaben des Kerngeschäfts des Jugendamts sowie Eckwerte, die in Bezug zur jeweils relevanten Bevölkerungsgruppe der Inanspruchnehmenden gestellt wurden.

Aussagen zu Schulen und Bevölkerungsprognosen werden vom Bayerischen Landesamt für Statistik abgefragt, da diese immer aktuell abrufbar sind. Die Bevölkerungszahlen selbst werden jährlich und bayernweit einheitlich fortgeschrieben, um die Kontinuität der Eckwerte nicht zu gefährden.

Bezugsjahr für die Bevölkerung ist zwischenzeitlich der 31.12. des Vorjahres (somit der 1.1. des Berichtsjahres) geblieben. Für den Bericht 2011 ist dies somit der 31.12.2010/01.01.2011. Teilweise sind auch aktuellere Datenlagen dargestellt.

Der Bericht wird wieder im Internet unter www.memmingen.de/jubb.html in Auszügen und vollständig zur Verfügung gestellt.

In der Folge werden einige Veränderungen im neuen Bericht eingegangen. So wurde bisher das Bevölkerungswachstum insgesamt in seiner Entwicklung als „neutral“ bewertet. Inzwischen wird aber zukünftig von einem Wachstum in den Ballungszentren ausgegangen.

Auch im Bereich Familien und Sozialstrukturen sind Abweichungen zu benennen. So stieg der Anteil der Kinder und Jugendlichen, die Sozialgeld nach dem SGB II erhalten, an.

Innerhalb Memmingens stieg durch den besseren Versorgungsgrad der Anteil von Betreuungsplätzen bei den unter 3-jährigen von 15% auf 26%. Der Versorgungsgrad in der Altersgruppe 3 bis 6 Jahre liegt bei 98,3 %.

Eine Trendwende ist im Bereich der gerichtlichen Ehelösungen zu verzeichnen. Immer mehr Kinder sind von elterlicher Trennung betroffen. Dabei ist zu bedenken, dass Trennungen von unverheirateten Paaren statistisch nicht erfasst werden. Unter Einbeziehung von unverheirateten Lebensgemeinschaften ist also tatsächlich von noch höheren Zahlen auszugehen.

Neu ist im Bericht die ausführliche Darstellung des Bereichs „Schule“. Hier kann dem Bericht entnommen werden, dass der Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund bei den Schulanfängern in Memmingen bei über 25% liegt. Leider sind auch die Zahlen der Schulabgänger ohne Schulabschluss auf 9,3% und die Zahl der Schulabbrecher auf 15,8% jeweils deutlich gestiegen.

Die Übertrittsquote Memminger Grundschüler auf das Gymnasium liegt bei 38,4% und befindet sich damit im Mittelfeld. Auffallend ist auch die geringe Übertrittsquote auf die Realschule. Dies könnte durch die Wirtschaftsschule (Übertritt zur 7. Klasse) bedingt sein.

3. Kindertageseinrichtungen, Informationen und Sachstand

Die Schaffung von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren wird in der politischen Diskussion seit geraumer Zeit immer wieder thematisiert. Aber auch im Bereich der anderen Kindertageseinrichtungen (Kindergärten, Kinderhorte) gibt es laufend Veränderungen. Hier hat das Bayerische Kabinett einen Gesetzentwurf zur Änderung des BayKiBiG vorgelegt, der sich derzeit in der Verbändeanhörung befindet und bis zum Beginn des Kindergartenjahres 2012/13 am 01.09.2012 verabschiedet sein soll. Über diese Änderungen wird in einer der nächsten Jugendhilfeausschusssitzungen informiert werden. Viel diskutierter Kernpunkt ist hier das „beitragsfreie letzte Kindergartenjahr“. Hier soll durch den Freistaat in zwei Schritten die Kindergartengebühr für alle Kinder im letzten Kindergartenjahr in Form einer Pauschale von zunächst 50,- Euro ab September 2012 und 100,- Euro ab September 2013 übernommen werden. Auch hierzu bedarf es noch einiger Klärungen. Der Personalschlüssel soll von derzeit 1:11,5 auf 1:11,0 verbessert werden. Bei gleichbleibender Kinderzahl bedeutet dies einen Mehrbedarf an Personal. Durch den gleichzeitigen Ausbau der Betreuungsplätze für unter Dreijährige, der ebenfalls einen zusätzlichen Personalbedarf mit sich bringt, ist mit einem entsprechenden Personalengpass zu rechnen, der heute schon, vor allem in Ballungsräumen, massiv zu Tage tritt.

Kindergartensituation:

Wie im Rahmen des Jahresberichtes in der Jugendhilfeausschusssitzung am 14.02.2012 berichtet, haben wir eine gleichbleibende Geburtenentwicklung, so dass mit dem bestehenden Angebot an Kindergartenplätzen eine Bedarfsdeckung bezogen auf das ganze Stadtgebiet gegeben ist. Allerdings kam und kommt es punktuell zu einer Über-/Unterversorgung. So wurde es zum Beispiel im Kindergarten Eisenburg durch eine erhöhte Zahl von Kindergartenkindern im laufenden Kindergartenjahr 2011/12 nötig, eine zusätzliche kleine „Ausweichgruppe“ mit Plätzen für 12 bis 15 Kinder einzurichten. Hierzu war der Kindergarten glücklicherweise räumlich in der Lage, so dass in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde bei der Regierung von Schwaben der vorübergehend hohe Bedarf an Plätzen gedeckt werden kann. Umgekehrt konnte im Kindergarten Steinheim aufgrund gesunkener Kinderzahlen eine fünfte Gruppe im Mehrzweckraum des 4-gruppigen Kindergartens wieder aufgelöst werden. Diese war als vorübergehende Ausweichlösung eingerichtet worden. Damit ist der Kindergarten wieder der ursprünglichen Planung entsprechend belegt. Auch dem vielfach geäußerten Elternwunsch nach einem „Turnraum“ (Mehrzweckraum) wurde damit entsprochen und dieser Raum wieder seinem ursprünglichen Zweck zugeführt.

Aufmerksam beobachtet wird von uns die Entwicklung im Memminger Osten. Hier ist durch Schaffung neuen Wohnraumes, durch Sanierungsmaßnahmen und dem Generationenwechsel im Altbestand eine erhebliche Zunahme an Kindergartenkindern zu verzeichnen. Anhand der dreijährigen Vorausschau zeichnet sich ab, dass bereits im kommenden Kindergartenjahr 2012/13 ein zusätzlicher Platzbedarf für eine Kindergartengruppe mit ca. 25. Kindern gegeben sein wird. Dies wird auch durch die bereits vorliegenden Anmeldezahlen von den dortigen kirchlichen Einrichtungen bestätigt. Hier steht die Stadt Memmingen in engen Verhandlungen mit der Katholischen Jugendfürsorge, die Träger des St. Hildegard-Kindergartens ist und sich dankenswerter Weise bereiterklärt hat, in ihren Räumlichkeiten ein weiteres Platzangebot zu schaffen, das dann im Herbst 2012 zur Verfügung steht.

Krippensituation:

Das derzeitige Angebot an Krippenplätzen stellt sich wie folgt dar:

Amendingen:	12 Plätze
Stebenhaberstraße:	36 Plätze
Wartburgweg	12 Plätze
St. Hildegard	36 Plätze
Königskinder(Taylor-Villa)	18 Plätze
Summe:	114 Plätze

Des Weiteren entstehen 2012/13 Krippenplätze:

Stadtweiherstraße/Stebenhaberstraße:	24 Plätze
Im Mitteresch	24 Plätze
Sonnenscheinkiga	24 Plätze
Johanniter-Unfall-Hilfe Altvaterstraße	24 Plätze
Westermannstraße	24 Plätze
Summe:	120 Plätze

Aus heutiger Sicht stehen damit bis Ende 2013 Krippenplätze für 234 Kinder unter drei Jahren zur Verfügung. Hinzu kommt die Möglichkeit der Vermittlung von Tagesmüttern über das Jugendamt und die Aufnahme von zweieinhalbjährigen Kindern in einzelnen Kindergartengruppen. Anhand aktueller Zahlen wird auch weiterhin geprüft, ob noch zusätzliche Standorte für Krippengruppen notwendig sind. Nach derzeitigem Stand gehen wir davon aus, dass der im Kita-Jahr 2013/14 bestehende Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder von 1 – 3 Jahren gedeckt werden kann.

Hortsituation:

Trotz ständig erweitertem Betreuungsangebot an den Schulen (Mittagsbetreuung, verlängerte Mittagsbetreuung, offene Ganztagschule, gebundene Ganztagschule) ist die Nachfrage nach Hortplätzen ungebrochen. Dies ist sicher auch auf die pädagogische Ausrichtung der Horte sowie die Betreuungsmöglichkeiten in den Ferien zurückzuführen. An Hortplätzen stehen zur Verfügung:

Hort an der Edith-Stein-Schule:	54 Plätze
Hort Wartburgweg (Theodor-Heuss-Schule):	90 Plätze
Hort Zollergarten:	70 Plätze
Hortgruppe Eisenburg:	18 Plätze
Summe:	232 Plätze

Zusammenfassend ist festzustellen, dass Memmingen im Bereich der Kindertageseinrichtungen auch weiterhin sehr gut aufgestellt ist. Die Bedarfsplanung der Kindertagesstätten wird regelmäßig aktualisiert, so dass im Bedarfsfall schnell und zeitnah reagiert werden kann.

Über die Entwicklung im Kita-Jahr 2012/13 wird zu gegebener Zeit in einer der nächsten Jugendhilfeausschusssitzungen informiert werden.

Herr Mäuerle bedankt sich im Anschluss an seinen Bereich bei Herrn Göster dafür, dass in der Ein

4. Neues Bundeskinderschutzgesetz – Informationen und Ausblick

Zum Jahresanfang wurde nach intensiver politischer und fachlicher Diskussion das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft gesetzt.

Eine Vielzahl von Neuerungen und Verfeinerungen werden die Arbeit der Jugendhilfe, aber auch der Träger und aller Personen, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, nachhaltig beeinflussen und prägen.

Mittels Powerpointpräsentation werden die Ausschussmitglieder über die nachfolgend beschriebenen, wesentlichen Änderungen, die durch das neue Gesetz entstehen, informiert.

Durch Fälle wie Pascal, Kevin oder Lea-Sophie wurde ein erhöhter Handlungsbedarf für den Gesetzgeber deutlich. Am 01.01.2012 trat nun das neue Kinderschutzgesetz (BKischG) in Kraft, das einen stärkeren, aktiven Schutz von Kindern und Jugendlichen gewährleisten soll. Das Ziel des neuen Bundeskinderschutzgesetzes ist die Optimierung des präventiven und intervenierenden Kinderschutzes. Durch eine bundesweit einheitliche Befugnisnorm (Information des Jugendamtes bei drohender Kindeswohlgefährdung durch verschiedene Berufsgruppen) und eine Verbesserung der Standards bei Einrichtungen und Trägern (Stärkung der Landesjugendämter bei der Regelung zu fachlichen Handlungsleitlinien bei der Entwicklung von Qualitätskriterien für Jugendämter und Einrichtung) soll dies nun gewährleistet werden.

So beinhaltet das neue BKiSchG ein weiteres Gesetz, das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) sowie Gesetzesänderungen im SGB VIII, SGB IX und dem Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG).

Das BKiSchG umfasst folgende Artikel:

Art. 1: Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG),

Art. 2: Änderungen im SGB VIII

Art. 3: Änderungen anderer Gesetze (SGB IX, SchKG)

Art.4: Evaluation

Art 5: Neufassung des Achten Sozialgesetzbuches

Art 6: Inkrafttreten

Art 1 BKiSchG:

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 1: Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung mit folgenden Zielen:

- Kinderschutz (Abs. 1),
- Recht und Pflicht der Eltern (Abs. 2),
- Staatl. Wächteramt als Aufgabe der Gefahrenvorsorge und Gefahrenabwehr (Abs. 3) und
- erste Legaldefinition für Frühe Hilfen (Abs. 4)

§ 2: Information über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

Ziele:

- Informationen über Leistungsangebote (Abs. 1) mit Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren und dem
- Befugnis zum Angebot eines persönlichen Gesprächs (Abs. 2)

§ 3: Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

Ziele:

- Die Verpflichtung aller Länder zum Aufbau und zur Weiterentwicklung von Netzwerken mit einem gegenseitigen Informationsaustausch der Leistungsträger über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu schaffen und der Klärung struktureller Fragen der Angebotsgestaltung und – Entwicklung sowie der Abstimmung von Verfahren im Kinderschutz (Abs. 1).
- Alle Institutionen, die mit Kindern und Jugendlichen bzw. Eltern in Kontakt stehen einzubeziehen und die Schaffung eines Netzwerks (Abs. 2).
- Die Anbindung an die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe (Abs. 3) und
- dem Einsatz von Familienhebammen sowie der Finanzierung „Früher Hilfen“ durch den Bund (Abs. 4).

§ 4: Beratung und Übermittlung von Informationen bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung

- Verfahrensvorgabe für Berufsgeheimnisträger
wer: z.B. Ärzte, Lehrer,
wann: Bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für KiWoGe,
was: Erörtern der Situation mit Kind und Eltern mit der Hinwirkung auf Abhilfe (Abs 1).
- Beratungsanspruch zur Gefährdungseinschätzung gegenüber dem Jugendamt (pseudonymisierte Datenübermittlungsbefugnis) (Abs. 2).
- Befugnisnorm zur Meldung an das Jugendamt, wenn keine Gefahrenabwendung möglich ist, oder diese ausscheidet, Transparenzgebot (Abs. 3)

Art. 2 BKiSchG:

Hier befinden sich die Änderungen des SGB VIII. Von zentraler Bedeutung sind:

§ 8: Rechtsanspruch für Kinder und Jugendliche auf Beratung

Bisher konnten Kinder und Jugendliche ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten beraten werden, jetzt haben sie einen (bedingten) Anspruch auf Beratung.

§ 8a: Konkretisierung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung

Die Pflichten zwischen Jugendamt (Abs. 1 bis Abs. 3) und freien Trägern (Abs. 4) sowie die Informationsweitergabepflicht von Jugendamt zu Jugendamt (Abs. 5, § 86c) sind nunmehr systematisch getrennt. Dabei wurden weniger inhaltliche Veränderungen vorgenommen, sondern Textformulierungen zu Verfahrensabläufen ausgebaut und klargestellt.

§ 8 b: Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Mit (Abs.1) einer qualitativen Verbesserung im Umgang mit dem Kinderschutzverfahren für Berufsgruppen (§ 4KKG) durch einen formulierten Beratungsanspruch gegenüber dem Jugendamt durch insoweit erfahrene Fachkräfte und einem Beratungsanspruch (Abs. 2) zu Handlungsleitlinien im Kinderschutz für Einrichtungen, in denen sich Kinder aufhalten, gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe (BLJA).

§ 16: Stärkere Fokussierung auf frühe Hilfen

im Rahmen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie mit einer Ausweitung des Adres-

satenkreises auf werdende Eltern und einer Konkretisierung des Auftrags/der Leistung auf den Bedarf werdender Eltern mit Beratung und Hilfe sowie dem Aufbau elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenz und entsprechenden Informationen zum Leistungsangebot (§ 1 IV, § 2 KKG).

§ 45: Neugestaltung des Erlaubnisvorbehalts für den Betrieb von Einrichtungen

mit der Neuformulierung des Abs. 2 und der Konkretisierung der Voraussetzungen für die Gewährleistung des Kindeswohls in der Einrichtung durch:

- die Darlegungslast beim Einrichtungsträger,
- der rechtlichen Bedeutung der Konzeption,
- dem Muss zur Unterstützung von Integration,
- der Sicherstellung der Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeit für Kinder/Jugendliche,
- der regelmäßigen Einholung von Führungszeugnissen.

§ 47: Erweiterung der Meldepflichten für Einrichtungen

mit der Neuformulierung zur unverzüglichen Meldung von Ereignissen und Entwicklungen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen.

§ 72 a: Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

mit dem Ziel, der Vermeidung von Missbrauch in Abhängigkeits-/Machtverhältnissen. Dies soll nunmehr mit der Ausweitung auf das erweiterte Führungszeugnis (Abs. 1), der Einbeziehung von neben- und ehrenamtlichen Personen (Abs. II/IV) und der Regelung der Erhebung und Verarbeitung der Daten (Abs. V) sowie dem totalen Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen besser gewährleistet werden.

§ 79 a ff.: Gesetzlicher Auftrag zur Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

mit der zwingenden Ausformulierung, Anpassung, Fortschreibung und Ergänzung fachlicher Standards anhand der neuen Rechtslage als gemeinsame Aufgabe der örtlichen Jugendämter und dem BLJA. Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung und Gewährleistung der Qualität in Bezug auf

- die Gewährung und Erbringung von Leistungen (auch durch Träger s. auch § 74),
- die Erfüllung anderer Aufgaben,
- den Prozess der Gefährdungseinschätzung und
- die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

§ 86 c: Übergangsmangement bei Zuständigkeitswechsel

mit einer Konkretisierung der Zuständigkeiten. So darf nunmehr der zust. örtl. Träger die Ziele und den Hilfeplan nicht gefährden. Sozialdaten sind unverzüglich durch die bisher zust. Behörde zu übermitteln und Fallübergaben sind mittels Gespräch zu veranlassen.

Zusammenfassung:

Aufgaben und Vorgaben zum Thema Kindeswohlgefährdung werden für alle, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, klarer definiert. Außerdem soll eine Verbesserung des Kinderschutzes mit dem Ausbau von Prävention, „Früher Hilfen“ sowie im Allgemeinen durch den Ausbau eines engmaschigen Netzwerks angestrebt werden. Mit der Einrichtung der KoKi und der zuletzt beschlossenen Netzwerkkonzeption wurden in Memmingen bereits vor dem BKiSchG wichtige Teile des Gesetzes in Angriff genommen.

Um 18.15 beschließt Herr Mäuerle, Referatsleiter Soziales, stellvertretend für Herrn Oberbürgermeister Holzinger, die Sitzung.

Zur Bestätigung:

Memmingen, 16.07.2012

Jugendhilfeausschuss

Dr. Ivo Holzinger
Oberbürgermeister
Vorsitzender

Diana Wegner
Protokollführerin